

RS Vwgh 2008/3/6 2006/09/0036

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.2008

Index

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

MRK Art6;

VStG §51g Abs3;

VStG §51i;

Rechtssatz

Insoweit der Beschuldigte die Unterlassung der Vernehmung der beiden betroffenen - mittlerweile ins Ausland abgeschobenen - Rumänen geltend macht, ist er darauf zu verweisen, dass über beide rumänischen Staatsangehörigen ein Aufenthaltsverbot in der Dauer von fünf Jahren verhängt wurde und sie das Bundesgebiet ohne Hinterlassung einer neuen Anschrift verlassen haben; auch der Beschuldigte gab im Verfahren keine Anschrift der beiden im Ausland bekannt. Die Berücksichtigung der Aussagen der beiden betroffenen Rumänen im erstinstanzlichen Verfahren durch die Berufungsbehörde war im Lichte der Rechtsprechung zu Art. 6 EMRK zulässig; nach dieser Rechtsprechung wäre die genannte Bestimmung nur dann verletzt, wenn sich eine Verurteilung ausschließlich oder in wesentlichen Punkten auf die Aussagen von Zeugen stützt, die der Beschuldigte nie befragt konnte (vgl. so etwa im Fall des Erkenntnisses des EGMR von 14. Juni 2005, Zl. 69116/01, Mayali gegen Frankreich). Nach der Begründung des Berufungsbescheides stützt sich die Beweiswürdigung der Behörde aber wesentlich auf Aussagen des einschreitenden Zollbeamten, ferner wurden auch andere Privatpersonen einvernommen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006090036.X01

Im RIS seit

08.04.2008

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at